

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 6 (1953-1954)
Heft: 3

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine unabhängige Filmkritik mehr?

FH. Das Verhältnis zwischen Kino und Presse macht heute bei uns zum Nachteil für beide Teile eine Belastungsprobe durch. Ausgangspunkt war das bekannte Vorgehen eines Kinobesitzers, der einem Filmkritiker, Inhaber des Presseausweises des Lichtspieltheaterverbandes, den Zutritt wegen einer nicht einmal besonders scharfen Kritik verbot und damit überraschend gerichtlich geschützt wurde (wenn auch das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen ist). Wir wissen nicht, ob nicht andere, persönlichere Gründe den Kinobesitzer veranlaßt haben, sich auf sein Hausrecht zu berufen, was sein Verhalten vielleicht in einem milderen Lichte erscheinen lassen würde. Vor Gericht wurde aber nur die grundsätzliche Frage aufgerollt, die von größter Bedeutung ist. Würde es nämlich bei den bisherigen Gerichtsentscheidungen bleiben, so könnte in Zukunft jedes Kino, selbst ohne Angabe von Gründen, einen ihm nicht genehmen Kritiker kurzerhand aussperren. Nicht nur würde dadurch manche durch Fleiß und Können erarbeitete Existenz rechtswidrig vernichtet, sondern, was dem öffentlichen Interesse noch weit mehr zuwiderliefe, es würde unmöglich, einen schlechten, unsittlichen oder sonstwie minderwertigen Film wahrheitsgemäß als das zu bezeichnen, was er ist und die Öffentlichkeit pflichtgemäß davor zu warnen. Zeitungen, wie unser «Film und Radio», würden einen Teil ihrer Existenzmöglichkeit verlieren und z. B. die Kirchen in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Aufgabe, die nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht ist, zu erfüllen. Diese liegt übrigens auch im wohlverstandenen Interesse der Kinos selbst. Nicht nur weil die Presse gegen die Bedrohung ihrer Freiheit bereits Gegenmaßnahmen erwägt, sondern weil das Publikum sehr empfindlich auf Beeinflussungen der unabhängigen Kritik reagiert. Wir kennen eine Stadt, wo es die Kinos infolge besonderer Presseverhältnisse fertiggebracht haben, daß sozusagen keine deutlich negative Kritik mehr erscheint, weil den Zeitungen sonst die einträglichen Kinoinserate nicht mehr zufallen würden. Aber filminteressierte Leser bemerkten die üble Situation bald und stellten auch dann nicht mehr auf die Zeitungskritik ab, wenn diese einen Film empfahl. Die Filmkritik hat das Vertrauen der Leser dort verloren, sie gilt als bestochen, und die Kinos erleiden nach einem anfänglichen Vorteil einen größeren Schaden, als ihnen je eine schlechte Kritik über einen einzelnen Film zufügen könnte.

Die Berichte über die Gerichtsverhandlungen zeigen, daß das Unbehagen ob der entstandenen Situation auch bei den beiden untern Gerichtsinstanzen, die sich mit dem Fall befassen mußten, groß war. Es wurde aber bemerkt, «daß die gesetzlichen Grundlagen fehlen», um das Hausrecht eines Kinobesitzers zugunsten der öffentlichen Kritik einzuschränken. Nun ist dieses selbstverständlich ein unantastbares Freiheitsrecht, das jeden Schutz verdient. Auch der Kinobesitzer muß in der Lage sein, Besucher, die irgendwie die Ordnung stören, hinauszusenden, selbst wenn sie sich im Besitz einer Pressekarte befinden. Anders aber liegen die Dinge, wenn ein anerkannter Kritiker nur seine Pflicht tut und gemäß seiner Ueberzeugung handelt. Wird er dann nicht mehr zugelassen, so wird sowohl die öffentliche Ordnung, die an der unabhängigen Kritik interessiert ist, gestört, als auch ein altes Gewohnheitsrecht verletzt, ohne daß Sinn und Zweck des Hausrechtes dies nötig machten. Es ist alte Übung, daß Kritiker ungehinderten Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen aller Art besitzen und ihre Meinung frei äußern dürfen. Dieser gewohnheitsrechtliche Anspruch der Kritiker besteht auch gegenüber dem Hausrecht, wenn er ordnungsgemäß ausgeübt wird; auch Freiheitsrechte können durch anerkanntes Gewohnheitsrecht beschränkt werden.

In einem solchen Vorgehen eines Kinobesitzers liegt aber auch ein Mißbrauch eines sonst unbestreitbaren Hausrechtes. Die öffentliche Meinung ist jedenfalls einhellig dieser Auffassung. Das Hausrecht wird benützt, um ganz andere Zwecke zu erzielen, als für die es bestimmt ist, nämlich die unabhängige, im öffentlichen Interesse liegende Filmkritik zu ersticken. Der Mißbrauch liegt hier in der gänzlichen Zweckentfremdung; das Hausrecht ist niemals vom Staate für diesen Zweck garantiert worden. Daß eine solche Ausübung auch höheren Interessen widerspricht, steht fest. Sind aber die Gerichte der Meinung, es bestehe hier eine Gesetzeslücke, dann haben sie sie gemäß der grundlegenden Bestimmung von Art. 1 unseres Zivil-Gesetzbuches auszufüllen. Sie sind nicht nur Handlanger des Gesetzes, sondern auch Rechtsfinder.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der frühere Zustand im Sinne des alten Gewohnheitsrechtes raschestens im allseitigen Interesse wiederhergestellt würde. Es ist denkbar, daß die Presse eine solche Ausdehnung des Hausrechtes ins Blaue hinaus auf die Dauer akzeptieren könnte. Es würden sich auch auf Nachbargebieten unabsehbare Konsequenzen ergeben.

Aus aller Welt

Film

DEUTSCHLAND

Warum sind die deutschen Filme schlecht? Wir lesen darüber im EFB von L. Somogyi: «Die Schicht von vier bis fünf Millionen Menschen, die einen deutschen Film goutiert, der etwa in der Art der

heutigen französischen gebaut ist, existiert zur Zeit nicht. Sie existiert physisch, aber es fehlt ihr ein wesentlicher filmwichtiger Bestandteil: die volle Tasche. Die reiche Schicht besteht aus Parvenus. Ich meine das nicht böse oder gar verachtend, nur feststellend. Dieser Schicht fällt jetzt eine Rolle zu, die das Publikum der zwanziger Jahre meisterhaft spielte: Künstlerische Filme zu fordern und durch verständnisvolle Kritik zu neuen Experimenten anzuregen. Der Erfolg war damals die unbestrittene künstlerische Vorherrschaft des deutschen Films, als Ergebnis des deutschen Filmpublikums. Der Mann, der heute die ‚herrschende Klasse‘ darstellt, will nach des Tages Mühen auch Kunst genießen, aber sein Schmalspurkunstbegriff endet bei Marika Röck, Leander, Moser und Lingen (wobei ich ohne weiteres annehme, daß diese genannten Schauspieler imstande wären, weit bessere und sogar künstlerische Leistungen hervorzubringen, wenn man ihnen nur Gelegenheit gäbe). Der deutsche Nachkriegsfilm ist also schlecht, weil kein deutsches Publikum da ist, um ihn rentabel zu machen.»

Wir möchten allerdings mit dem EFB fragen, ob dies die einzige Antwort sei.

ITALIEN

In Peschiera ist der bekannte Filmwissenschaftler und Direktor der Filmzeitung «cinema nuovo», Dr. Guido Aristarco, verhaftet worden. Er hat einige bedeutende filmwissenschaftliche Werke geschrieben und sich über die Landesgrenzen hinaus Ansehen verschafft. Die Verhaftung erfolgte auf Veranlassung der Militär-Justiz wegen «schwerer Verleumdung der bewaffneten Macht». Er hatte im Februar einen Artikel veröffentlicht, worin er einen Film über die Besetzung Griechenlands durch Italien vorschlug, der angeblich schwerste Beleidigungen der italienischen Armee enthielt. — Die Verhaftung hat unter Presse- und Filmleuten großes Aufsehen erregt; zahlreiche Presseorganisationen, Filmverbände und Persönlichkeiten haben öffentlich protestiert.

AMERIKA

Laut einer Schätzung der «New York Times» sind Anfang Oktober durch die Stilllegung von Produktionsbetrieben in Hollywood bis zu 50% der gesamten Film-Belegschaft betroffen.

Die Verwaltung des Produktions-Code hat Änderungen in den Vorschriften der Selbstzensur bekanntgegeben, die nach verschiedenen Richtungen eine Lockerung bedeuten. Zu den Stoffen, die von jetzt an für die Darstellung gestattet sind, gehören z. B. Szenen von schwerer Betrunkenheit. — Der Alkohol soll vermutlich die Sorgen über das Fernsehen betäuben. —

Der Präsident der Republic-pictures, Yates, erklärte, daß seine Firma letztes Jahr mehr Fernseh- als Kinofilme hergestellt habe. Von den Kinofilmen allein hätte sie nicht mehr existieren können. Er fügte hinzu: «Es gibt nur einen einzigen Weg, das Fernsehen zu schlagen, indem man hineingeht.»

Radio und Fernsehen

SCHWEIZ

An der von uns in der letzten Nummer erwähnten Fernsehtagung in London konnte die Organisation des für Weihnachten geplanten gemeinsamen internationalen Programms aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Dagegen wird es für Juni als «internationale Fernsehwoche» in Aussicht genommen. Sprachliche Schwierigkeiten sollen durch entsprechende optische Gestaltung der Sendungen überwunden werden. Die Schweiz wird einen vermehrten Beitrag leisten müssen, da die Welt-Fußballmeisterschaften in jenem Zeitpunkt bei uns ausgetragen werden. Die Gemeinschaftssendung ist als erster Großversuch gedacht, bei dessen Gelingen ein immer engerer Programmaustausch erfolgen soll.

Ferner wurde der Austausch von Fernseh-Filmen sowie von Manuskripten interessanter Fernsehsendungen in die Wege geleitet. Ebenso soll gemeinsam ein monatliches «internationales Filmmagazin» zusammengestellt und am letzten Montagtag gesendet werden.

Die Schweiz wird über den Chasseral—Jungfrau—Monte Generoso so rasch wie möglich eine Fernseh-Relaisverbindung fertigstellen, um auch Italien an die Länder jenseits der Alpen anzuschließen. Mit Deutschland soll die Verbindung schon im Dezember hergestellt sein, damit ein gemeinsames Weihnachtsprogramm ausgestrahlt werden kann. Die Linie zwischen den beiden Fernsehsendern Feldberg im Taunus und Uetliberg wird über die Hornisgründe und den Chasseral verlaufen.

AMERIKA

Frank Capra, einstmals Regisseur bedeutender Filme («Du kannst es doch nicht mitnehmen») ist nur noch im Fernsehen tätig. Er hat eine Serie von Fernsehdokumentarfilmen hergestellt mit dem Titel «Mensch, der Forscher», die sowohl unterhaltende als belehrende Zwecke verfolgen.

DEUTSCHLAND

FK. Am süddeutschen Rundfunk können auch in diesem Jahr je zwei Theologiestudenten der beiden Konfessionen 6 Wochen lang volontieren, um das Arbeitsgebiet in seiner Vielfalt kennenzulernen. Es wurden Studenten ausgewählt, welche die Voraussetzungen mitbringen, später an den kirchlichen Sendungen mitzuarbeiten.

Für Geistliche, welche diese Arbeit leisten, werden besondere Arbeitstage abgehalten, die sich besonders auf radiophonische Stilfragen und Sprechtechnik am Mikrofon beziehen.